

# Brancheninitiative Jugendmedienschutz der asut

Ausgabe: Juni 2021

Die folgenden Unternehmen haben die Brancheninitiative unterzeichnet:

- Quickline AG
- Salt Mobile SA
- Sunrise UPC GmbH
- Swisscom AG

## I. Präambel

Digitale Technologien und Kommunikationsformen eröffnen neue Möglichkeiten und sind aus dem privaten und geschäftlichen Alltag nicht mehr wegzudenken. Das rasch wechselnde Angebot an neuen Kommunikationsdiensten, immer jünger werdende Nutzerinnen und Nutzer und ein praktisch unbegrenzter, globaler Internetzugang stellen dabei den Jugendmedienschutz vor grosse Herausforderungen.

Der digitale Wandel vollzieht sich schnell und betrifft alle Lebensbereiche. Erzieherischer Jugendmedienschutz ist deshalb von zentraler Bedeutung. Erwachsene in ihrer Rolle als Eltern, Erziehungsbeauftragte und Lehrpersonen sollen Jugendliche über Chancen und Gefahren in der digitalen Welt aufklären und ihnen das Rüstzeug für einen selbstverantwortlichen Umgang mit digitalen Medien mitgeben.

Mit dieser Brancheninitiative möchten die Unterzeichnenden die Gesellschaft bei einem umsichtigen und verantwortungsbewussten Umgang mit digitalen Medien unterstützen. Die vorliegende vierte Auflage der Brancheninitiative trägt den aktuellen Gegebenheiten Rechnung. Viele ursprünglich freiwillige Massnahmen aus der Brancheninitiative wurden seit der erstmaligen Unterzeichnung 2008 zu zwingenden gesetzlichen Pflichten erklärt. Das zeigt, dass die Brancheninitiative die richtigen Themenbereiche abdeckt.

Die Brancheninitiative richtet sich in erster Linie an Fernmeldedienstanbieterinnen und steht auch Unternehmen zur Unterschrift offen, die nicht Mitglieder der asut sind. Mit der Unterzeichnung der Brancheninitiative verpflichten sie sich im Privatkundensegment, die zwingenden und freiwilligen Jugendmedienschutz-Massnahmen ihren Services entsprechend einzuhalten.

## II. Rechtliche Vorgaben Jugendmedienschutz und Verschuldungsprävention

Der Jugendmedienschutz im Mehrwertdienste-, Telekommunikations- und Internetbereich wird in der Schweiz auf Bundesebene durch Bestimmungen im Strafrecht und Fernmelderecht geregelt<sup>1</sup>. Mit der jüngsten Revision der Fernmeldegesetzgebung wurden weitere ursprünglich freiwillige Massnahmen zu gesetzlichen Pflichten erklärt. Die konsequente Befolgung dieser Vorschriften ist für die unterzeichnenden Unternehmen selbstverständlich.

### 1. Umsetzung im Mobilfunkbereich

#### a. Identifikation der Kundinnen und Kunden

Nutzerinnen und Nutzer von Mobilfunkdiensten müssen mittels eines Ausweises identifiziert werden. Das gilt bei Abonnementen und bei Prepaid-Angeboten.

#### b. Sperrset bei unter 16-jährigen Mobilfunk-Nutzerinnen und -Nutzern

Bei Vertragsabschluss prüfen Mobilfunk-Anbieterinnen, ob das Abonnement von der Vertragspartnerin oder vom Vertragspartner selbst oder hauptsächlich von einer minderjährigen Person verwendet wird. Erhält die Mobilfunk-Anbieterin die Information, dass die Hauptnutzerin oder der Hauptnutzer unter 16 Jahre alt ist, wird das Sperrset Jugendschutz aktiviert und alle Mehrwertdienst-Nummern (090x) sowie über Kurznummern bereitgestellten SMS- und MMS-Dienste werden per Voreinstellung gesperrt. Nummern des Typs 0900 und 0901 können mit Einverständnis der oder des Erziehungsberechtigten entsperrt werden, Nummern des Typs 0906 (Erwachsenen-Unterhaltung) sowie über Kurznummern bereitgestellte SMS- und MMS-Dienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten dürfen bei Nutzerinnen und Nutzern unter 16 Jahren unter keinen Umständen entsperrt werden.

Erziehungsberechtigte mit einem Abonnementsvertrag, die ihr Mobilfunktelefon einer oder einem Jugendlichen zum Gebrauch überlassen, ohne dies dem Fernmeldedienstanbieter mitteilen zu wollen, können je nach Anbieterin mit einem kostenlosen Anruf auf die jeweilige Hotline, per Kontaktformular

---

<sup>1</sup> Einschlägig sind im Zusammenhang mit Jugendmedienschutz vornehmlich Art. 197 StGB sowie Art. 1 Abs. 2 lit. e und Art. 46a FMG, präzisiert durch Art. 41, 89a und 89b FDV.

oder im elektronischen Kundenkonto jederzeit kostenlos den Zugang zu Mehrwertdiensten sperren lassen. Die Sperrung tritt in der Regel in weniger als zwei Arbeitstagen in Kraft.

#### c. **Information zum Sperrset**

Die Mobilfunkbetreiberinnen informieren alle Kundinnen und Kunden beim Vertragsabschluss und danach mindestens einmal jährlich über die Möglichkeit, Mehrwertdienste und Erwachsenenunterhaltung kostenlos sperren zu lassen.

### 2. **Informationen über Kinder- und Jugendschutz**

Die unterzeichnenden Unternehmen bieten über ihre Kundendienstleistungen (Hotline, Verkaufsstellen, Websites, usw.) Informationen zum Thema Jugendmedienschutz an. Erziehungsberechtigten und Jugendlichen stellen sie im Verkaufsprozess zusätzlich ein Informationsblatt (print oder digital) zur Verfügung, welches über Kinder- und Jugendmedienschutzmassnahmen informiert.

Die unterzeichnenden Unternehmen stellen direkt oder in Zusammenarbeit mit der asut Informationen zur Verfügung, welche die Medienkompetenz von Jugendlichen, Eltern, Erziehenden und Lehrpersonen fördern. Sie bieten diese kostenlos online an.

Über entsprechende Kontakt-E-Mail-Adressen stehen die unterzeichnenden Unternehmen auch bei konkreten Fragen rund um den Jugendmedienschutz ihren Kundinnen und Kunden beratend zur Seite.

### 3. **Unterdrücken von pornografischen Inhalten nach Art. 197 Abs. 4 und 5 Strafgesetzbuch**

Gestützt auf Art. 46a Abs. 3 FMG unterdrücken Anbieterinnen von Fernmeldediensten Informationen mit pornografischem Inhalt nach Art. 197 Abs. 4 und 5 des Strafgesetzbuches, auf welche sie das Bundesamt für Polizei hinweist. Weiter melden sie dem Bundesamt für Polizei Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Inhalten gemäss Strafgesetzbuch Art. 197 Abs. 4 und 5, auf welche sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zufällig stossen. Meldungen von Nutzerinnen und Nutzern können direkt beim Fedpol eingereicht werden<sup>2</sup>.

### 4. **Umsetzung im Internetbereich (Plattformen und Services der Unterzeichnenden)**

Diejenigen Unterzeichnenden, welche selbst eigene Inhalte im Bereich Internet und TV anbieten (Content Provider), die unter Art. 197 Abs. 1 StGB zu fassen sind, sperren den Zugang für Jugendliche mithilfe geeigneter Massnahmen.

## III. **Freiwillige technische und betriebliche Massnahmen**

Die unterzeichnenden Unternehmen bieten in der Regel keine eigenen Inhalte an, sondern ermöglichen den Kundinnen und Kunden den Zugriff auf Inhalte Dritter im Internet oder TV. Im Bereich TV kann der Zugriff auf Drittangebote über die eigene TV-Plattform ermöglicht werden. Bei Drittangeboten ist grundsätzlich die Anbieterin dafür verantwortlich, die gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz einzuhalten. Dennoch verpflichten sich die Unterzeichnenden freiwillig zu den folgenden technischen und betrieblichen Massnahmen:

#### a. **Vertragsabschluss bei Minderjährigen**

Bei Vertragsabschlüssen von Mobilfunk-Abonnementen mit Jugendlichen unter 16 Jahren ist immer die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters notwendig.

#### b. **Internet Hosting Provider**

Diejenigen unterzeichnenden Unternehmen, die auch als Internet Hosting Provider auftreten, verpflichten ihre Hosting-Kundinnen, welche Inhalte oder sonstige Webhosting-Dienstleistungen auf der

<sup>2</sup> <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/meldeformular.html>

Hosting-Infrastruktur des jeweiligen Fernmeldediensteanbieters anbieten, zur Einhaltung des Jugendmedienschutzes. Sie setzen diese Verpflichtung mit angemessenen Massnahmen durch, bspw. mit vertraglich verankerten Konventionalstrafen. Schwere Verstösse können zur Aufhebung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Internet Hosting Provider und Hosting-Kundinnen führen.

**c. Alterskennzeichnung und Sperrmöglichkeit Abrufdienste (Video-on-Demand)**

Diejenigen unterzeichnenden Unternehmen, welche eigene Video-on-Demand Mediatheken führen (Inhalte zum individuellen Abruf), sind verpflichtet, die von ihnen angebotenen Inhalte mit einer klar sichtbaren Altersmarkierung zu kennzeichnen. Der Abrufdienst bietet Zugriffsbeschränkungen mittels einer Sperrfunktion.

**d. Sperrmöglichkeit TV**

Der Anbieter von TV-Diensten bietet geeignete Möglichkeiten, damit Inhalte oder Sender mittels PIN eingeschränkt werden können, falls der TV-Sender Informationen zum Jugendmedienschutz liefert.

**e. Sperrmöglichkeit Replay TV**

Die Sperrmöglichkeiten, die beim linearen TV-Konsum wirksam sind, gelten genau gleich für Replay TV.

#### **IV. Massnahmen zur Prävention und Information**

Damit Jugendliche einen vernünftigen Umgang mit digitalen Medien pflegen können, müssen sie sich Informations- und Medienkompetenzen aneignen. Hier sind Erziehungsberechtigte, Bezugspersonen und Lehrpersonen gefordert. Sie sollen eine Vorbildfunktion wahrnehmen und die Jugendlichen in die Medienwelt einführen und bei deren Nutzung begleiten. Mit den nachfolgend aufgelisteten Massnahmen verpflichten sich die Unterzeichnenden dazu, Eltern, Erziehende und Lehrpersonen bei dieser anspruchsvollen Aufgabe zu unterstützen.

**a. Internetfilter**

Die unterzeichnenden Unternehmen stellen ihren Kundinnen und Kunden Informationen zur Verfügung, um diese bei der Wahl eines geeigneten Internetfilters zu unterstützen. Diejenigen unterzeichnenden Unternehmen, die auch als Internet Service Provider auftreten, bieten ihren Kundinnen und Kunden wirksame Internetfilter an (namentlich Kinderschutz-Software) oder geben Empfehlungen zu den technischen Möglichkeiten ab.

**b. Flächendeckende Kundeninformation**

Jedes Unternehmen informiert nach der erstmaligen Unterzeichnung der Brancheninitiative einmalig seine bestehenden Kundinnen und Kunden über die Jugendmedienschutz-Massnahmen der Branche.

**c. Benennung einer oder eines Jugendmedienschutz-Beauftragten**

Die unterzeichnenden Unternehmen benennen innerhalb ihres Unternehmens eine Jugendmedienschutzbeauftragte oder einen Jugendmedienschutz-Beauftragten. Diese Person begleitet die Umsetzung von Massnahmen und steht Kundinnen und Kunden für Anfragen und Auskünfte zur Verfügung. Die Kontaktinformationen werden auf den Webseiten der unterzeichnenden Unternehmen sowie auf [www.asut.ch](http://www.asut.ch) publiziert.

#### **V. Dialog mit Interessengruppen**

Während die Digitalisierung in immer mehr Lebensbereiche vordringt, erkennt die Gesellschaft auch die Risiken, die damit einhergehen. NGOs, politische Gruppierungen, Ämter auf Bundes- und Kantonebene, Verbände von Lehrpersonen, Elternorganisationen und die betroffenen Branchen sind gemeinsam daran interessiert, diese zu minimieren. Um die bestmöglichen Lösungen zu finden, ist es unabdingbar, dass ein offener Dialog zwischen den einzelnen Interessengruppen gelebt wird. Die unterzeichnenden Unternehmen bezeugen diesen Willen und partizipieren aktiv am Diskurs.

#### a. **Unterstützung spezialisierter Organisationen und Personen**

Die unterzeichnenden Unternehmen pflegen zum Thema Jugendmedienschutz einen regelmässigen Dialog mit spezialisierten Anspruchsgruppen und Verbänden und unterstützen diese auf adäquate Weise. Wo dies gewünscht und angebracht ist, stellen sie diesen Gruppen oder Personen ihre eigenen Expertinnen und Experten zur Verfügung.

#### b. **Zusammenarbeit mit den Behörden**

Die unterzeichnenden Unternehmen führen einen offenen Dialog mit den zuständigen Stellen. Dies gewährleistet, dass Behörden und private Akteure sich über aktuelle Problemlagen und Herausforderungen im Jugendmedienschutz regelmässig austauschen. asut pflegt zudem einen Austausch mit dem Bereich Kinder- und Jugendfragen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und weiteren Behörden.

Es steht den unterzeichnenden Unternehmen frei, weitere Massnahmen, die über den Rahmen dieser Brancheninitiative hinausgehen, zu ergreifen.

### VI. **Umsetzung und Weiterentwicklung**

Die Unterzeichnenden setzen die ihnen vorgegebenen Massnahmen im Jugendmedienschutz innerhalb von maximal 6 Monaten nach Unterzeichnung des Dokuments um.

Die Unterzeichnenden prüfen mindestens einmal jährlich eine Weiterentwicklung der Brancheninitiative und nehmen allenfalls inhaltliche Anpassungen vor.

Für Unternehmen, die nur teilweise in den hier angesprochenen Produktwelten aktiv sind, gelten jeweils nur die einschlägigen Regelungen.

### VII. **Externe Evaluation**

Die Brancheninitiative wird erstmalig ein Jahr nach Unterzeichnung und danach alle zwei Jahre in geeigneter Form extern evaluiert.

### VIII. **Schlussbestimmungen**

#### 1. **Kontaktadressen**

Siehe Anhang Liste der Jugendmedienschutz-Beauftragten.

#### 2. **Dauer, Austritt**

Die vorliegende Brancheninitiative ersetzt die Brancheninitiative aus dem Jahr 2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kann jedes unterzeichnende Unternehmen seinen Austritt per 30. Juni oder 31. Dezember des jeweiligen Jahres erklären. Das unterzeichnete Kündigungsschreiben ist der Geschäftsstelle der asut zuzustellen. Die Brancheninitiative bleibt zwischen den verbleibenden Unterzeichnenden bestehen.

#### 3. **Streiterledigung / Anwendbares Recht**

Im Falle von Streitigkeiten unter den Unterzeichnenden im Zusammenhang mit der vorliegenden Brancheninitiative versuchen die Parteien, untereinander zu einer Einigung zu gelangen. Im Zusammenhang mit der Brancheninitiative gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.

### Anhang Liste der Jugendmedienschutz-Beauftragten

Quickline AG	Marc Loosli Dr. Schneider-Strasse 16 2560 Nidau <a href="mailto:jugendmedienschutz@qlgroup.ch">jugendmedienschutz@qlgroup.ch</a>
Sunrise UPC GmbH	Liliane Ackle Thurgauerstrasse 101B 8152 Glattpark (Opfikon) <a href="mailto:jugendmedienschutz@upc.ch">jugendmedienschutz@upc.ch</a> <a href="mailto:Jugendschutz@sunrise.net">Jugendschutz@sunrise.net</a>
Salt Mobile SA	Felix Weber Rue du Caudray 4 1020 Renens 1 <a href="mailto:jugendmedienschutz@salt.ch">jugendmedienschutz@salt.ch</a>
Swisscom AG	Michael In Albon Alte Tiefenaustrasse 6 3048 Worblaufen <a href="mailto:info.jugendmedienschutz@swisscom.com">info.jugendmedienschutz@swisscom.com</a>